

Inhaltsverzeichnis

Mitmachen möglich machen	.5
Gemeinschaftliches Mittagessen	6
Landesfonds Alle Kinder essen mit	.7
Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	8
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	9



Schulbedarf	10
Ergänzende angemessene Lernförderung	11
Schülerbeförderung	12
Ein Formular für alle Leistungen	13
Antrag einreichen	14
Sie haben Fragen?	15





Mitmachen möglich machen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen können finanzielle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, zum Beispiel für das gemeinsame Mittagessen in der Schule, Ausflüge mit der Kindertagestätte oder die Mitgliedschaft in einem Verein.

Sie können die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn Ihr Kind eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
 (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auf den nächsten Seiten werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgestellt.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Kinder, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, können kostenfrei am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege teilnehmen.

Sobald Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt werden, wird Ihnen ein Berechtigungsnachweis zugeschickt. Diesen geben Sie bitte in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ab.

Das gemeinschaftliche Mittagessen können Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre erhalten, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.



Landesfonds Alle Kinder essen mit

Wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, aber dennoch über vergleichbar geringe finanzielle Mittel verfügen, können Sie eventuell aus dem Landesfonds Alle Kinder essen mit unterstützt werden. Der Fonds soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, am gemeinsamen Mittagessen in Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie an mehrtägigen Klassenfahrten teilzunehmen.

Lassen Sie sich unter der Telefonnummer 0211 89-27839 unverbindlich beraten, ob und wie Sie Ihren Antrag stellen können.



Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen unternehmen regelmäßig Tagesausflüge. Dadurch entstehen Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten oder Eintrittsgelder. Bei Klassenfahrten mit der Schule oder bei mehrtägigen Fahrten mit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle fallen zusätzlich Übernachtungskosten an.

Diese Kosten können für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, übernommen werden. Für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen, ist eine Kostenübernahme ebenfalls möglich.

Bitte lassen Sie eine entsprechende Bescheinigung von der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ausfüllen und reichen Sie diese bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung ein. Bei Tagesausflügen können nun auch Sammelabrechnungen der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstehen, wie zum Beispiel für einen Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen, können nicht übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche haben viele Möglichkeiten, ihre Freizeit zu gestalten. Häufig kosten Freizeitaktivitäten jedoch Geld, wie zum Beispiel der Schwimmkurs, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder der Beitrag für die Musikschule. Auch Ferienfreizeiten der Pfadfinder, von Kirchengemeinden oder die Düsselferien gibt es nicht kostenlos.

Mit dem Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können solche Freizeitaktivitäten unterstützt werden. Es können monatlich bis zu 15 Euro ausgezahlt werden. Alternativ können bis zu 180 Euro im Jahr angespart und beispielsweise für eine Ferienfahrt eingesetzt werden.

Bitte lassen Sie vom jeweiligen Anbieter die Bescheinigung zur Teilhabe am kulturellen Leben ausfüllen. Sie können auch die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins, eine Quittung oder Kontoauszüge über die Kosten einreichen. Dies reicht in der Regel als Nachweis aus.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.



Schulbedarf

Zum Schuljahresbeginn werden häufig neue Materialien für den Unterricht benötigt. Hierzu gehören zum Beispiel Stifte, Hefte, Schnellhefter, Wasserfarben oder ein Taschenrechner. Auch ein neuer Schulranzen oder Sportzeug sind immer mal wieder notwendig. Hierfür erhalten Sie zweimal jährlich automatisch eine Pauschale. Sie wird zum 1. August in Höhe von 104 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 52 Euro ausgezahlt.

Reichen Sie bitte einen Nachweis ein, wenn Ihr Kind eingeschult wird. Sobald Ihr Kind 16 Jahre alt ist, legen Sie bitte jährlich eine Schulbescheinigung vor.

Die Pauschale kann an Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr ausgezahlt werden, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.



Ergänzende angemessene Lernförderung

Kinder und Jugendliche benötigen manchmal über die schulischen Angebote hinaus ergänzende Lernförderung. In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden für Lernförderung bewilligt werden.

Bitte füllen Sie die erste Seite des Zusatzfragebogens Lernförderung aus. Die zweite Seite ist ausschließlich von der Schule auszufüllen. Sie können frei wählen, wer Ihr Kind beim Lernen unterstützen soll. Bitte beachten Sie, dass private Angebote, wie zum Beispiel von Studierenden oder älteren Schülerinnen und Schülern, grundsätzlich Nachhilfe-Instituten vorzuziehen sind. Eine mehrmonatige Bindung an ein solches Angebot sollten Sie vermeiden.

Die Lernförderung lassen Sie bitte auf dem Fragebogen Erklärung des Anbieters von Lernförderung vom Anbieter bestätigen. Diesen reichen Sie mit dem Zusatzfragebogen Lernförderung bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Jobcenter oder im Amt für Soziales ein.

Die ergänzende Lernförderung können alle Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre erhalten, die keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Schülerbeförderung

Der Antrag für das Schokoticket wird bei der jeweiligen Schule gestellt und von dort an das Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

Mit Düsselpass ist das Schokoticket weiterhin kostenfrei. Sie müssen also keinen zusätzlichen Antrag stellen.

Sollten Sie keinen gültigen Düsselpass besitzen, aber Anspruch auf BuT-Leistungen haben, wird der Eigenanteil am Schokoticket erstattet. Dazu legen Sie bitte dem Amt für Soziales den Bewilligungsbescheid des Schulverwaltungsamtes und einen Nachweis über die Höhe des Eigenanteils (Kontoauszug oder Bestätigung der Rheinbahn) vor.

Ausführliche Informationen enthält das Merkblatt des Schulverwaltungsamtes. Es ist im Internet unter www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket abrufbar.

Die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung ist in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Kontakt

Schulverwaltungsamt Abteilung 40/14 Merowingerplatz 1, 40225 Düsseldorf

Telefon 0211 89-97985

0211 89-96555 oder 0211 89-96385

E-Mail schuelerfahrkosten@duesseldorf.de

Ein Formular für alle Leistungen

Mit dem Formular Anmeldung/Globalantrag können Sie Ihren Anspruch auf alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sichern – ab Beginn des Monats, in dem Sie den Antrag stellen. Für einige Leistungen muss ein Nachweis eingereicht werden, wie zum Beispiel die Rechnung des Sportvereins oder die Bescheinigung über den Schulausflug. Nur für die Lernförderung muss ein zusätzlicher Antrag gestellt werden.

Ihr Anspruch bleibt bestehen, solange Sie Sozialleistungen erhalten. Nur wenn Sie länger als ein Jahr keine Sozialleistungen beziehen, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Das Formular Anmeldung/Globalantrag und weitere Formulare sind im Internet veröffentlicht: www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket www.jobcenter-duesseldorf.de/service/downloadcenter

Sie können diese auch bei folgenden Stellen anfordern:

Jobcenter Düsseldorf

BuT-Team 966 Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf

Telefon 0211 91747-966
E-Mail Jobcenter-Duesseldorf.BuT@
jobcenter-ge.de

Amt für Soziales

50/3-BuT Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf

Telefon 021189-91 E-Mail bildungundteilhabe@duesseldorf.de

Antrag einreichen

Wenn Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) beziehen, reichen Sie Ihren Antrag beim **Jobcenter** ein.

Das **Amt für Soziales** ist Ihr Ansprechpartner, wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz



Sie haben Fragen?

Das Amt für Soziales informiert Sie gerne und beantwortet Ihre Fragen. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Infoline 0211 89-91.

Sie können sich auch gerne an das Jobcenter wenden, Telefon 0211 91747-966.







Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Soziales

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Amt für Soziales Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf

Verantwortlich Roland Buschhausen

I/22 www.duesseldorf.de